

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierzehnte Plenarsitzung vom 22. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Vierzehnte Plenarsitzung vom 22. Mai.

Aus heutiger Sitzung theilen wir die Hauptmomente mit über den von der zweiten Commission erstatteten Bericht über eine würdige Sonntagsfeier und das Wesentliche der stattgehabten Verhandlungen. Der Antrag selbst wolle auf S. 78 unserer Mittheilungen nachgeschlagen werden.

Die Commission erkannte einstimmig die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, und wie nothwendig es sey, auf Mittel zu denken, dem Tage des Herrn und den hohen Kirchenfesten, an denen ein religiöses Gemüth den Bedürfnissen seines innersten Wesens Genüge thut, auch jene feierliche Stille und Ruhe zu geben, welche zu seiner Erhebung wesentlich beiträgt und dieselbe überhaupt möglich macht.

Sie beklagt es mit vielen Stimmen aus den Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäthen, daß ein namhafter Theil der arbeitenden Classe durch den verderblichen Gebrauch, welcher sich in einer flachen verweltlichten Zeit eingeschlichen hat, auch wider seinen Willen, ja oft zu seinem Schmerze, abgehalten ist, den Gottesdienst zu besuchen und einige Stunden der Woche in der Gemeinschaft seiner Mitchristen sich vor Gott und seinem Heilande zu demüthigen und zu erbauen.

Sie hält es für eine heilige Pflicht, durch eine gebotene Ruhe und Aufrechthaltung derselben auch jene aus niedern und höhern Ständen wieder daran zu erinnern, daß der alte Glaube

seine befeligenbe Kraft nicht verloren hat, daß er noch immer und auf's Neue die Geister durchglüht.

Sie will nicht nur Ruhe für die versammelte Gemeinde durch die äußere öffentliche Stille und den Geschäftsstillstand Derer, die draußen sind; sie will auch, daß dem weltlichen Treiben, welches sich des Bedürfnisses nach Umgang mit Gott und göttlichen Dingen entwöhnt hat, die Gelegenheit abgeschnitten werde, seinen Geschäften und seiner Lust nachzugehen, und dadurch vielleicht auch bei solchen Verweltlichten wieder das in der Tiefe der Brust schlummernde Verlangen nach ewigem Gehalte erweckt werde. Sie ist mithin vollkommen überzeugt, daß die feierliche Sabbathruhe mit ihrem Contraste ein gewaltiges Mittel sey, das sittlich-religiöse Leben zu fördern und somit die Wirksamkeit der Predigt und der Ermahnung zu erhöhen, welcher sich sonst die äußere Welt entziehen kann und entzieht. Sie kann sich dabei auf die Erfahrung berufen, welchen Eindruck die strengere Feier des Bußtages und Charfreitages auf das ganze Volk macht, und damit auf den Segen hinweisen, welchen eine Ausdehnung derselben auf alle Sonntage haben müßte.

Dhnehin sey es unverkennbar, daß in unsern Tagen dieses Bedürfnis wieder lebhaft erwacht ist, und seine Forderung laut geltend macht; dieses beweisen die Bemühungen des evangelischen Kirchengemeinderaths in Karlsruhe bei dem dortigen großherzoglichen Polizeiamte, und die Erklärung von 120 Handel- und Gewerbetreibenden, womit sie jene unterstützen wollten, so lautend:

Die unterzeichneten Kaufleute und sonstige offene Läden führende Gewerbetreibende werden es der hohen Regierung Dank wissen, wenn es derselben gefallen möge, eine Verordnung zu erlassen, welche die Schließung der Verkaufsläden an Sonn- und hohen Festtagen anbefehle.

(Gleichen Inhalts ist auch eine Bitte von den Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt Mannheim an die hochwürdige Generalsynode, welche etwas später einkam.)

Dahin geht auch die löbliche Intention einer am 15. Febr. 1842 abgehaltenen Versammlung der Bäckermeister in Karlsruhe,

welche, einem Wunsche des evangelischen Kirchengemeinderaths entsprechend, sich dahin vereinigt haben, um den heiligen Charfreitag würdig begehen zu können, solle ein jeder Bäckermeister Morgens 6 Uhr sein Geschäft beendigt haben, und von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr alle Bäckerläden geschlossen bleiben.

Die Commission war daher der Ansicht, daß für Alle, und überall mit Ernst durchgreifend, eine neue allerhöchste landesherrliche Verordnung der Entheiligung der Sonn- und Feiertage entgegentreten sollte.

Die ältere Verordnung vom 21. November 1804, mit übrigen beachtenswerthen Zusätzen eines hohen Ministerialerlasses vom 13. Mai 1836, zu republiciren, genüge nicht, eine lavere Praxis, welche sich seit 27 Jahren in allen Städten des Landes ausgebreitet habe, wieder aufzuheben. Für eine einzelne Ortspolizei sey es kaum mehr ausführbar, auf den §. 4 der ältern Verordnung zurückzukommen und ihn rückwärtslos in's Leben zu rufen.

Indem sich die Commission der Hoffnung hingebe, auch die hohe Regierung und Oberkirchenbehörde werde ihre Ansichten von der Nothwendigkeit und dem Segen strengerer Verordnungen theilen, vereinigt sie sich einstimmig zu folgenden Zusätzen und Wünschen.

Das Recht der Christengemeinde auf eine feierliche Stille und der arbeitenden oder handelnden Classe auf einen Tag des Herrn kann sich nur auf öffentliche und auf hör- oder sichtbare Nichtachtung und Störung in den Straßen der Städte und Dörfer, in Gärten, Wald und Feld beziehen. Was außerdem im Innern der Häuser vorgehe, bliebe dem Gewissen eines Jeden überlassen und könne polizeilich weder verboten, noch bestraft werden. Doch müßte ein Hin- und Weglaufen der Gehülfen und Lehrlinge in eine Fabrik oder Werkstätte auch mit stillem Geschäfte, oder zu ihrem Werkmeister zum Zweck der Berechnung und Ausbezahlung des Wochenlohnes, oder das, wenn auch geräuschlose Sigen der Einwohner eines Orts in den Wirthshäusern während der stillen Zeit, als eine Umgehung der Absicht der Verordnung in's Auge gefaßt werden.

Ferner, es müsse eine weitere und engere Feierzeit der geheiligten Tage für verschiedene Störungen, Geschäfte oder Lustbarkeiten angenommen werden, vor denen sie zu schützen wären. Die weitere Feierzeit begreife auch den Vorabend des Sonn- oder Feiertages, so wie diesen selbst, ganz in sich; die engere feie zwischen 8 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags, ohne Unterbrechung durch eine minder feierliche Zwischenzeit.

Daran reihte die Commission einige Vorschläge und Wünsche, die bei einer neuen Verordnung nach solchen Grundsätzen der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werden sollten, und hofft schließlich, daß sie von der hochwürdigen General-synode zu den Ihrigen gemacht werden würden.

Bei der sogleich über diesen Gegenstand eröffneten Discussion fand es ein Mitglied besonders bemerkenswerth, daß das Verlangen nach einer würdigeren Sonntagsfeier sich nach und nach als wahrer Volkswille zu erkennen gebe. Dafür sprächen verschiedene Eingaben, die schon der Synode gemacht worden, und einzelne Schritte, die in der Residenz Kaufmannschaft und Bürgerverein gethan hätten. Dieses Mitglied stellte Namens der Kirche die dringende Bitte an das Präsidium, bei hoher Regierung sich für eine abhelfende, durchgreifende Verordnung zur Erzielung einer würdigeren Sonntagsfeier zu verwenden. Einer der Redner beklagte das böse Beispiel, welches von größeren Städten auf die umliegenden Orte ausgehe, und fand rügenswerth die laze Praxis hinsichtlich der schon bestehenden Verordnungen. Man solle sich durch Hindernisse, auf die man bei einer strengeren Ausführung derselben stoßen werde, nicht abschrecken lassen; auch er wisse, daß andererseits das Verlangen nach einer würdigeren Feier des Sonntags immer lebhafter und allgemeiner in Vielen hervortrete, und diesem Verlangen müsse man entgegenkommen und es befriedigen. Ein anderes Mitglied äußerte den Wunsch, daß die zu hoffende Feierordnung namentlich auch von Seiten der Staatsdiener durch ihr Beispiel unterstützt werden möchte, indem er auf die große Gewalt desselben hinwies, zumal wenn es von den in der Gesellschaft höher Gestellten ausgehe.

Der Antragsteller verhehlt sich nicht die Schwierigkeiten, die

sich in polizeilicher Hinsicht der Durchführung einer strengeren Sonntagsfeier entgegenstellen werden, aber — bemerkt er — wir dürfen uns durch dieselben nicht irre machen und abschrecken lassen. Er ist der Meinung, daß, wenn die Kirchengemeinderäthe der Ausführung der zu erbitenden Verordnung sich mit Beharrlichkeit annehmen und sie mit Sorgfalt überwachen würden, die Sache selbst bald eine heilsame, von den Besseren werthgehaltene Gewohnheit werde.

Nachdem noch von einem Mitgliede die Bemerkung vorgebracht war, daß man in solchen Sachen weder zu streng, noch zu mild seyn solle, aber streng und consequent in der Durchführung dessen, was einmal verordnet worden, tritt die Synode dem Antrag bei:

Die hohe Regierung um Erlassung einer die würdige Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Verordnung zu bitten, und hiebei auf die von der Generalsynode gepflogenen Verhandlungen Hochgefälligkeit Rücksicht zu nehmen.

Ueber mehrere Eingaben und kirchliche Fonds wurde noch Bericht erstattet und Berathung gepflogen und sodann die Sitzung beschloffen.

